

## **§ 3 System und Grundgedanken des Zwangsvollstreckungsrechts**

- I. Das Vollstreckungsrecht im  
allgemeinen Rechtssystem**
- II. Die Prinzipien des Einzelzwangs-  
vollstreckungsrechts**
- III. Der Schuldnerschutz in der  
Zwangsvollstreckung**

## **§ 3 System und Grundgedanken des Zwangsvollstreckungsrechts**

### **I. Das Vollstreckungsrecht im allgemeinen Rechtsschutzsystem**

- 1. Zwangsvollstreckung als Zivilrechtspflege**
- 2. Zwangsvollstreckung als Teil des  
Prozessrechts**
- 3. Hinweis: Vollstreckungsrecht und  
Verfassung**

## **II. Prinzipien des Vollstreckungsrechts**

- 1. Priorität, § 804 ZPO**
- 2. Dezentrale Organisation**
- 3. Formalisierung**
- 4. Hinweis: numerus clausus der Vollstreckungsarten**
- 5. Grundsatz des beschränkten Vollstreckungszugriffs**

## II. Prinzipien des Vollstreckungsrechts

### 1. **Priorität, § 804 ZPO**

Betrifft das Verhältnis konkurrierender Gläubiger untereinander.

Durchbrechung: Durch Pfändungsschutz und praktisch gleichzeitige Zustellungen

### 2. **Dezentrale Organisation**

Betrifft die Aufgabenverteilung zwischen den Vollstreckungsorganen. Inzwischen Tendenz zur Aufgabenrückübertragung auf den Gerichtsvollzieher, *Schwörer*, DGVZ 2008, 94

### 3. Die Formalisierung der Zwangsvollstreckung

- **Ist die Konsequenz der Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren**
- **Die Vollstreckungsorgane prüfen die Rechtmäßigkeit des Titels nicht nach**
- **Materielle Einwendungen werden nur im Rahmen von §§ 775, 776 ZPO beachtet**
- Der Schuldner muss materielle Einwendungen vor dem Prozessgericht geltend machen, § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklage)
- Dritte müssen vorrangige Rechte im kontradiktorischen Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht geltend machen, § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).

## 5. Die gesetzlichen Stufen des Schuldnerschutzes

- Vom ZV-Zugriff sind lebensnotwendige Gegenstände ausgenommen (Pfändungsschutz, §§ 811, 850 ff. ZPO)
- Bei der Verwertung gelten das Gebot der effektiven Verwertung und das Verbot der Verschleuderung, vgl. § 803 II ZPO, § 77 ZVG
- Die Vollstreckungsorgane sollen auf Zahlungsvereinbarungen hinwirken, §§ 806b, 813a ZPO
- Rechtsbehelfe des Schuldners ermöglichen die einstweilige Einstellung der Vollstreckung (§§ 707, 769 ZPO)
- Die Generalklausel des § 765a ZPO bleibt als „letzter Notanker“

## Fall 7: Vollstreckungsschutz bei der Forderungspfändung

A ist als Schlosser bei der Firma F beschäftigt. Er verdient € 1086,-- monatlich (netto), zuzüglich € 290,-- (netto) Überstundenzuschläge. A ist geschieden, aus der früheren Ehe bestehen Unterhaltspflichten gegenüber seiner geschiedenen Frau (€ 440,-- monatlich). A hat keine Kinder.

Die Teilzahlungsbank B erwirkt aufgrund eines Vollstreckungsbescheids in Höhe von 7.000,-- € gegen A einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 836 ZPO)

**„... in Höhe des pfändbaren Einkommens“.**

## Fall 7: Vollstreckungsschutz bei der Forderungspfändung

Die Lohnbuchhaltung der Firma F beauftragt die im Rahmen eines Praktikums tätige Jurastudentin S mit der Prüfung folgender Fragen:

1. Ist der Pfändungsbeschluss hinreichend bestimmt?
2. In welcher Höhe sind Zahlungen an die Gläubigerbank zu leisten?
3. Erfasst die Pfändung auch künftige Gehaltsforderungen?
4. Ist die Pfändung des Gehalts mit dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand ein Kündigungsgrund?  
Können eventuell die anfallenden Mehrkosten dem A in Rechnung gestellt werden?

## Fall 7: Vollstreckungsschutz bei der Forderungspfändung

Die Berechnung des gepfändeten Betrages

### 1. Umfang des Arbeitseinkommens, § 850e ZPO

aa) Umfang des Arbeitslohns, § 850 II in der Höhe des Nettoeinkommens § 850 c Nr. 1 ZPO: 1086,00 €

bb) Überstunden 50% (§ 850a Nr.1): 145,00 €, **1.231,00 €**

### 2. Freigrenzen:

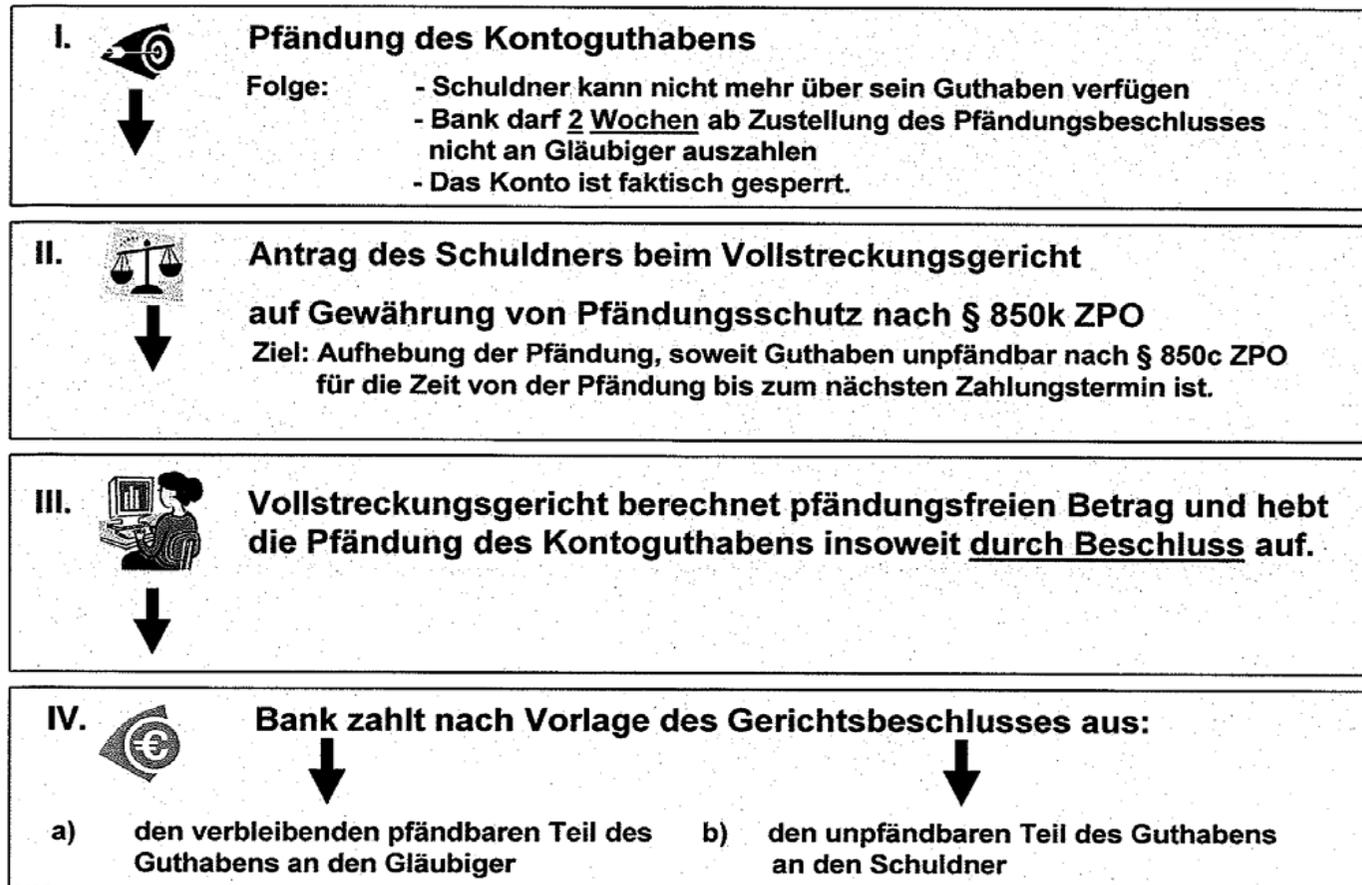
a) § 850c I ZPO: 985,15 €

b) § 850c I 2 ZPO: 370,76 €, **1.355,91 €**

**Ergebnis:** Die Lohnpfändung geht ins Leere.

# Kontenpfändungsschutz nach § 850k ZPO

## Kontopfändungsschutz gemäß § 850k ZPO nach geltendem Recht



# Kontenpfändungsschutz nach § 850k VII, VIII ZPO

## Kontopfändungsschutz gemäß § 850k ZPO nach künftigem Recht

I.



### Pfändung eines Pfändungsschutzkontos („P-Konto“)

- Folge:
- Kreditinstitut berücksichtigt automatisch den pfändungsfreien Grundbetrag i. H. v. 985,15 Euro.
  - Unterhaltspflichten werden vom Kreditinstitut gegen Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkasse oder eines Sozialleistungsträgers bei der Bestimmung des pfändungsfreien Betrags berücksichtigt.
  - Eine gerichtliche Entscheidung ist hierzu nicht mehr erforderlich.
  - Der Schuldner wird so in die Lage versetzt, seine lebensnotwendigen Zahlungen weiterhin abwickeln zu können.
  - Kontopfändungsschutz besteht für Einkommen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleichem Maße.
  - Es kommt zu keiner Sperrung des Kontos!

## Fall 8: Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

(BVerfG NJW 2004, 49; BGH NJW 2005, 1859)

Der siebzigjährige Bf. war als Unternehmer tätig, er bewohnt ein „repräsentatives Wohnhaus“, das er beim vergeblichen Versuch, sein Unternehmen zu sanieren, erheblich belastet hat. Das Haus wurde zwangsversteigert, ein Räumungstitel (§ 93 ZVG) soll durchgesetzt werden.

Der Bf. lebt von einer monatlichen Rente (320 €), er wird von seinen nicht vermögenden Kindern unterstützt, Miete zahlt er nicht. Die Einweisung in eine Notunterkunft für Obdachlose ist möglich.

Der Bf. trägt vor, er sei psychisch schwer erkrankt (Depressionen) und habe Selbstmordgedanken. Er werde sich das Leben nehmen, wenn er das Haus verlassen müsse.

Er beantragt die Aussetzung der Zwangsvollstreckung „bis auf weiteres“. Mit Erfolg?